**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission**

**der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern**

**vom 21. Mai 2021 für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern fasst die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 21. Mai 2021 den folgenden Beschluss:

**Aktualisierung Richtbeispiele inkl. Lehrkräfte an Pflegeschulen (Anlage 2 AVR-Bayern)**

**Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AVR-Bayern**

**§ 1**

Die AVR-Bayern, zuletzt geändert durch ARK-Beschluss vom 24. Februar 2021, wird wie folgt geändert:

Die Anlage 2, Eingruppierungsordnung, wird wie folgt geändert:

1. Der Entgeltgruppe 10 Buchst. A) wird folgendes Richtbeispiel angefügt:

* Lehrkräfte an Berufsfachschulen und schulischen Einrichtungen für medizinische Pflegeberufe und für Zusatzberufe mit abgeschlossener Hochschulausbildung auf Bachelor- oder vergleichbarem Niveau für die Durchführung des praktischen Unterrichts

2*.* Die Entgeltgruppe 11 Buchstabe A) wird wie folgt geändert:

 a) Dem Buchstaben c. wird folgender Buchstabe d. angefügt:

 „d. Bildung“

 b) Es wird folgendes Richtbeispiel angefügt:

Lehrkräfte an Berufsfachschulen und schulischen Einrichtungen für medizinische Pflegeberufe und für Zusatzberufe mit abgeschlossener Hochschulausbildung auf Bachelor- oder vergleichbarem Niveau für die Durchführung des praktischen Unterrichts mit über die Regellehrertätigkeiten hinausgehenden Aufgaben

3. Der Entgeltgruppe 12 Buchst. A) wird folgendes Richtbeispiel angefügt:

* Lehrkräfte an Berufsfachschulen und schulischen Einrichtungen für medizinische Pflegeberufe und für Zusatzberufe mit abgeschlossener Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau und entsprechend anerkannter pädagogischer Qualifikation

**Begründung:**

Mangels bisheriger Normierung ist die Eingruppierung von Lehrkräften an Pflegeschulen zu konkretisieren.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. September 2021 in Kraft.

München, den 30.04./06.05.2021



Gerhard Berlig, Geschäftsführer